

Fachamt: Steueramt

Vorlage-Nr.: 2022-227

Datum: 31.07.2023

## **Beschlussvorlage**

Gebührenkalkulation der Abwassergebühren 2024 mit Entwurf der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>		<b>Zuständigkeit</b>
Verwaltungs- und Finanzausschuss	04.12.2023	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	21.12.2023	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

### **Beschlussantrag:**

1. Der Gemeinderat beschließt die ihm vollständig vorliegende Kalkulation mit den neuen Gebührensätzen (Anlage 2) einschließlich des Erläuterungstextes sowie die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen.
2. Der Entwurf der Satzung über die Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über die öffentliche Abwasserbeseitigung (gemäß Anlage 1) wird als Satzung beschlossen.

### **Klimarelevanz:**

Die neue Gebührenkalkulation 2024 hat keinen Einfluss auf das Klima bzw. den CO<sub>2</sub>-Ausstoß. Es handelt sich um ein rein administratives Verfahren.

### **Sachverhalt / Begründung:**

In Bezug auf die Ausgestaltung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung sowie der bisherigen Vorgehensweise wird Bezug auf die Vorlage Nr. 2012-210 genommen.

#### **1. Gebührenkalkulation**

Es besteht ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 19.12.1996 über einen Kostendeckungsgrad von 100 % bei den Unterabschnitten 7010 (Kläranlage) und 7050 (Kanalisation), entsprechend seit Einführung des NKHR (doppischer Buchführungsstil) der Produktgruppen 5380 mit den Kostenstellen 53805001 bis 53805004 (Kläranlage / RÜB. / HS. / PW.) bzw. den Kostenstellen 53805005 bis 53805007 (Kanalisation / Kleineinleitungen / Hausanschlüsse).

Die Aufteilung der Kosten bei der Kläranlage zwischen der Kläranlage und den Pumpwerken, Hauptsammlern und Regenüberlaufbecken wurden nach dem endgültigen Abschluss der

Erweiterungsarbeiten der Kläranlage neu ermittelt bzw. geschätzt. Die Aufteilung der Abschreibungen und der Verzinsung erfolgt anhand der jeweiligen Anlagenachweise.

Die Gebührenkalkulation wird anhand der Zahlen des Haushaltsplanentwurfs 2024 aufgebaut (sog. Vorkalkulation). Hierbei liegen folgende Überlegungen zugrunde:

**a) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen für die Produktgruppe 5380 (Kläranlage und Kanalisation) betragen **1.323.300,00 €**.

**b) Abschreibungen und Auflösung der Zuschüsse und der Beiträge**

Als Abschreibungssatz für die Anlagen die der Abwasserbeseitigung dienen, gilt der Wert, der in der Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg vom Februar 2009 festgelegt ist. Durch die im Anlagennachweis gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt. Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der von der Arbeitsgemeinschaft „Bilanzierung und Inventarisierung“ festgelegten Abschreibungssätze in der Kommunalverwaltung in Baden-Württemberg vom Februar 2009. Die Einnahmen werden im Gegenzug aufgelöst (passiviert) und entsprechend gegen gerechnet. Die der vorgelegten Gebührenkalkulation zu Grunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge wurden den Anlagennachweisen Stand 31.12.2021 entnommen, fortgeschrieben um die bedeutenden Zu- und Abgänge des Jahres 2022 und 2023. Gemäß der Anlage zum Entwurf des Haushaltsplans 2024 erfolgt die Abschreibung des unbeweglichen und beweglichen Anlagegutes ab dem Monat der Fertigstellung der Maßnahme bzw. Inbetriebnahme des Anlagegutes.

Die Auflösung der Zuschüsse und der Beiträge müssen im gleichen Umfang erfolgen, wie die Abschreibung der Anlage selbst. Wie bisher wird daher ein Auflösungssatz in Höhe des Abschreibungssatzes vorgenommen.

**c) Aufwendungen für interne Leistungen (Sachkonten beginnend mit 92\*)**

Die Aufwendungen für interne Leistungen, wie z.B. für die EDV, Telekommunikation Ausbildung, Rechtsabteilung, Finanzwesen etc., betragen 384.753,53 €.

**d) Kalkulatorischer Zinssatz**

Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals wird gemäß den Festsetzungen im Entwurf des Haushaltsplanes 2024 mit 2,03 % beschlossen.

Die Höhe der Verzinsung ist gesetzlich nicht exakt definiert. In den §§ 4 GemHVO und 14 Abs. 3 KAG wird lediglich von einer „angemessenen Verzinsung“ gesprochen. Vor diesem Hintergrund wurde den Berechnungen bis zum Haushaltsjahr 2014 ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzins zugrunde gelegt, der sich aus Eigen- und Fremdkapitalzinsen nach dem durchschnittlichen Verhältnis der Eigen- und Fremdfinanzierung aus den Jahren 2003-2012 ergab. In temporären sowie auch offenkundigen Ausführungen der GPA in diversen Prüfungsberichten bei überörtlichen Prüfungen wird bei der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals ausschließlich auf die voraussichtlichen Fremdkapitalzinsen in einem Prognosezeitraum abgestellt. Die Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes erfolgte daher ab dem Haushaltsjahr 2015 bis einschl. 2022 (8-Jahreszeitraum) auf dieser Methodik. Nach weiterhin fallenden bzw. stagnierenden Zinsen am Markt wurde von der Kämmerei eine Neuberechnung des Zinssatzes zur Verzinsung des Anlagekapitals durchgeführt. Der sich daraus ergebende Zinssatz wird bei der Abwasserbeseitigung in der Gebührenkalkulation für 2024 i.H.v. 2,03 % angesetzt (nachrichtlich 2014: 3,06 % und ab 2015 bis 2022: 3,00 %).

**e) Straßenentwässerungsanteil**

Für die Straßenentwässerung müssen in Anlehnung an das KAG und der Globalberechnung der Stadt bei den kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung) Kostenabzüge vorgenommen werden. Dabei wird von den um die aufgelösten Zuschüsse verminderten

kalkulatorischen Kosten ausgegangen. Die Beiträge werden nicht für die Straßenentwässerung entrichtet und daher nicht berücksichtigt. Im Kanalbereich ergeben sich folgende Kostenabzüge: 25 % für die Mischwasserkanäle, 50 % für die Regenwasserkanäle, 0 % für Schmutzwasserkanäle und Hausanschlüsse, 25 % für Regenüberlaufbecken und Sammler. Im Klärbereich werden von den kalkulatorischen Kosten 5 % abgezogen. Für die laufenden Betriebskosten beim Kanalbereich wird anhand des VEDEWA-Modells (VEDEWA = Kommunale Vereinigung für Wasser-, Abfall- und Energiewirtschaft r.V.) der Anteil der Straßenentwässerungskosten auf 14,94 % festgelegt. Bei der Kläranlage werden für die Straßenentwässerung entsprechend einer Modellrechnung 1,2 % abgezogen. Die Einnahmen durch die Umlandgemeinden werden anhand des VEDEWA-Modells sowie der tatsächlichen Kostenverteilung zwischen Betriebs- und kalkulatorischen Kosten der Kläranlage aufgeteilt.

#### f) Bemessungsgrundlagen

Als Maßstab für die Abwassergebühr wird die in der Wasserstatistik aufgestellte und berechnete Abwassermenge des Jahres 2022 herangezogen. Für den Kalkulationszeitraum 2024 wird bei den **Klärgebühren** somit von einer Abwassermenge von **655.953 m<sup>3</sup>** und bei den **Kanalgebühren** von **654.690 m<sup>3</sup>** ausgegangen.

Als Maßstab für die Niederschlagswassergebühr werden die ermittelten befestigten und versiegelten Flächen herangezogen. Insgesamt liegen in Eberbach **1.154.449 m<sup>2</sup>** (Stand 2022 incl. Bad. Schöllnbach) überbaute und darüber hinaus befestigte Flächen (**abflusswirksame versiegelte Flächen**) vor.

#### g) Ausgleich der Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren

Die Umsetzung des in gleicher Sitzung durch den Gemeinderat entsprechend gefassten Beschlusses, die Kostenunter-/Kostenüberdeckungen der Kläranlage und Kanalisation aus dem Jahre 2014 in Höhe von insgesamt saldiert 71.472,82 € (Kläranlage Unterdeckung Schmutzwasser (SW) -85.920,64 €, Unterdeckung Niederschlagswasser (NSW) -37.075,17 €; Kanalisation Überdeckung SW 126.228,47 €, Überdeckung NSW 68.240,16 €, vgl. Drucksache 2021-208) nach § 14 Absatz 2 Satz 2 KAG zu berücksichtigen, wurden in die Kalkulation mit aufgenommen. Ebenso wurden die Kostenüberdeckungen der Kläranlage und Kanalisation aus dem Jahre 2015 (Kläranlage Gesamtbetrag 81.052,94 €; Kanalisation 1. Rate 250.649,83 €) in die Kalkulation mit aufgenommen (dort ausgewiesen Gesamtbetrag aus 2014 u. 2015 unter Kläranlage SW -35.216,34 € u. NSW -6.726,53 € sowie unter Kanalisation SW 256.362,35 € u. NSW 188.756,11 € aufgrund sich ergebender neuer Aufteilung der Niederschlagswasserkosten und Schmutzwasserkosten zu den Gesamtkosten in 2024).

## 2. Höhe der Gebührensätze

Es ergeben sich abgerundet auf zwei Nachkommastellen, um Gebührenüberdeckungen zu vermeiden, folgende Gebührensätze für das Jahr 2024. Der Ausgleich der rundungsbedingten Unterdeckung kann grundsätzlich im Rahmen des 5-jährigen Ausgleichszeitraums erfolgen.

- |   |                                |
|---|--------------------------------|
| a) für Schmutzwasser in Höhe von  | 2,55 €/m <sup>3</sup>          |
| - Anteil Gebühr Kläranlage:   | 2,07 €/m <sup>3</sup>          |
| - Anteil Gebühr Kanalisation:   | 0,48 €/m <sup>3</sup>          |
| b) für Niederschlagswasser in Höhe von  | 0,43 €/m <sup>2</sup> und Jahr |
| c) Klärgebühren für geschlossene Gruben in Höhe von<br>(Berechnung: Klärgebühr Schmutzwasser x 1,5 Schmutzfaktor) | 3,10 €/m <sup>3</sup>          |

- d) Klärgelühren für Absetzgruben mit Überlauf in Höhe von 62,00 €/m<sup>3</sup>  
(Berechnung: Klärgelühr Schmutzwasser x 30 Schmutzfaktor)
- e) Klärgelühr für vorbehandeltem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen 41,00 €/m<sup>3</sup>  
(Berechnung: Klärgelühr Schmutzwasser x 20 Schmutzfaktor)

Im Vergleich zum Haushaltsansatz 2023 bleiben die Kosten bei der Produktgruppe **Abwasserbeseitigung** in etwa gleich.

Auch aufgrund des rückläufigen Frischwasserverbrauch in 2022 gegenüber dem Vorjahr 2021 um rd. 35.000 m<sup>3</sup> (rd. 5 %), bei nahezu identischen Ausgaben- und Einnahmenhaushaltsansätzen im Vergleich 2023 zu 2024 auch bei den umlagefähigen internen Leistungsverrechnungen (vgl. Ziff. 1 lit c) lässt sich eine Gebührenerhöhung zumindest bei den Klärgelühren nicht vermeiden. Geschuldet ist die Gebührenerhöhung 2024 größtenteils auf den Ausgabenansätzen i.H.v. rd. 399.000 € (gegenüber 385.000 € in 2023) unter den Kostenstellen 53805001 bis 53805004 (Kläranlage, HS, PW, RÜB's) bei den Sachkonten 40120000 bis 40410000 „Personalkosten/Aufwendungen für Beschäftigte“. Außerdem wirkt sich auf die Gebührenhöhe auch der Ausgleich der Unterdeckung i.H.v. rd. 123.000 € aus dem Jahre 2014 und der Überdeckung aus dem Jahre 2015 i.H.v. rd. 81.000 € (Saldo 42.000 €) aus.

Bei den Kanalgebühren hingegen, kann eine Gebührensenkung, obwohl die Ausgabensätze insgesamt um rund 255.000 € gegenüber 2023 gestiegen sind, aufgrund des Ausgleichs der Kostenüberdeckung aus 2014 i.H.v. rd. 194.000 € und aus 2015 i.H.v. rd. 250.000 € (1. Rate) erreicht werden. Insbesondere liegen die Haushaltsplanansätze in 2024 für die Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens um rd. 37.000 € über dem Planansatz in 2023 (Planansatz 2023 bei rd. 135.600 €, 2024 bei 172.600 €; KoSt. 53805005, Sk. 42120000) und für die Besonderen Verw.- u. Betriebsaufwendungen um rd. 83.900 € über dem Planansatz in 2023 (Planansatz 2023 bei 105.800 €, 2024 bei 189.700 €; KoSt. 53805005, Sk. 42710000).

Im Einzelnen bedeutet dies, dass die Schmutzwassergebühr, bestehend aus Klär- und Kanalgebühr, im Vergleich zum Jahr 2016 (letztmalige Gebührenerhöhung) um 0,20 €/m<sup>3</sup> auf 2,55 €/m<sup>3</sup> Abwasser sinkt. Verschiebungen ergeben sich bei der Verteilung innerhalb der Klär- und Kanalgebühr. Die Klärgelühr steigt um 0,38 €/m<sup>3</sup> von bisher 1,69 €/m<sup>3</sup> auf 2,07 €/m<sup>3</sup>, im Gegenzug fällt die Kanalgebühr um 0,58 €/m<sup>3</sup> von bisher 1,06 €/m<sup>3</sup> auf 0,48 €/m<sup>3</sup> Abwasser.

Die Niederschlagswassergebühr wird nach unten um 0,23 €/m<sup>2</sup> von bisher 0,66 €/m<sup>2</sup> auf 0,43 €/m<sup>2</sup> angepasst.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

Entwurf der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung 2024  
Gebührenkalkulation 2024